

Wochenblatt

für

Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags und kostet vierteljährlich 10 Ngr. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag.

N. 61.

Freitag, den 7. August

1874.

Bekanntmachung.

Aus einer Wohnung in Herzogswalde sind in der Nacht vom 22. zum 23. Juli dieses Jahres mittelst Einbruchs zehn silberne Kaffeelöffel, zwei neusilberne dergleichen, ein neusilberner Kindereßlöffel, ein messingener Mörser, ein dergleichen Leuchter, ein Paar neue, gestickte Hauschuhe ohne Futter, ein schwarzer getragener Tuchrock, ein weißleinenes Tischtuch, eine dergleichen Serviette, zwei dergleichen Taschentücher H. M. weiß gezeichnet, eine neue Tischdecke von braunem Tuch mit gelb gestickter Kante, ein Paar Frauentiefel, ein Paar Kindertiefel, eine blaue Leinwandenschürze, ein Plaid, ein graues Shawltuch, ein getragenes, schwarz-seidenes Halstuch und ungefähr 15 Groschen in verschiedenen Münzsorten, worunter $\frac{1}{12}$ Thalerstück mit der Jahreszahl 1790 oder 1792, gestohlen worden, was man behufs Ermittlung der Thäter hiermit veröffentlicht.

Wilsdruff, am 3. August 1874.

Königliches Gerichtsamt daselbst.
Leonhardi.

Der Dienstknecht Alexander Anton Kaufmann aus Neukirchen hat der öffentlichen Vorladung in No. 48 dieses Blattes nicht Folge geleistet und wird daher anderweit vorgeladen, sich binnen 4 Wochen und längstens am 7. September 1874

behufs seiner Vernehmung alhier zu stellen.

Wilsdruff, am 28. Juli 1874.

Königliches Gerichtsamt daselbst.
Leonhardi.

Bekanntmachung.

In dem in Wilsdruff vom 12. bis 14. September c. zu errichtenden Cantonnements-Magazin soll die Lieferung von circa:

2805	Stück Broden à 3 Ngr.,
56	Centner Rindfleisch,
9	Reis,
11 $\frac{1}{2}$	Granen,
148	Kartoffeln,
5 $\frac{1}{2}$	Salz,
3 $\frac{1}{2}$	Kaffee in gebrannten Bohnen,
73	Hafer,
22 $\frac{1}{2}$	Heu und
26	Stroh

im Submissionsweg an den Mindestfordernden vergeben werden und liegen die aufgestellten Bedingungen in der Rathsexpedition zu Wilsdruff, sowie im Bureau des unterzeichneten Depot-Magazins zu Jedermanns Einsicht aus. Hierauf Reflectirende werden ersucht, die Bedingungen zu unterschreiben und ihre Preisofferten versiegelt „An das Königliche Depot-Magazin zu Rosswein“ bis längstens den 11. August c. einzusenden. Der Submissionstermin findet den 12. August c. Vormittags 11 Uhr im Bureau des Depot-Magazins zu Rosswein statt.

Rosswein, am 1. August 1874.

Königliches Depot-Magazin.
Ublemann.

Tagesgeschichte.

In der Reichspostverwaltung hat sich im ersten Quartal dieses Jahres gegen das Vorjahr ein Ueberschuß von mehr als 500,000 Thlr. herausgestellt, so daß man einen Jahresüberschuß von etwa 2,000,000 Thlr. erwarten darf. Es sind daher folgende Anträge an das Reichspostamt gerichtet worden, welche früher schon gestellt, aber nicht berücksichtigt wurden: Es solle 1) die erste Zone, in welcher Pakete bis zu 10 Pfd. für 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. befördert werden, von 10 auf 15 Meilen erweitert, 2) die Verfrachtungsgebühr bei Werthsendungen für Entfernungen bis zu 15 Meilen von 6 auf 4 Pfg. pro Hundert Thaler und das Porto von Briefen mit declarirtem Werthe auf Entfernung von 10 bis 15 Meilen von 4 auf 2 Sgr. ermäßigt und 3)

die Gebühren der Posteingahlungen bei Beträgen von 25 auf 50 Thlr. von 4 auf 2 Sgr herabgesetzt werden. Von Seiten der industriellen Kreise hofft man, daß die Reichspostverwaltung diesen Wünschen Gehör schenken werde, da durch den bedeutenden Ueberschuß die bisher entgegenstehenden Gründe als beseitigt angesehen werden können.

Die „Germania“ ist autorisirt, die von mehreren Zeitungen gebrachte Nachricht zu bestätigen, nach welcher die von den preussischen Bischöfen durch den Fürstbischof von Breslau an die preussische Regierung abgegebene Erklärung dahin erfolgt sei, daß die Kirche einseitigen Staatsgesetzen und Verordnungen über die Kirche betreffenden Dinge sich durchaus nicht unterwerfen könne, daß vielmehr nur der Papst unter Wahrung jenes kirchlichen Princips den Regierungen Befugnisse betreffs der kirchlichen Verhältnisse zugestehen könne. Die